

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstr. 12
Postfach
8090 Zürich

Dübendorf, 29. März 2017

Kanton Zürich, Baudirektion, Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2016 - Stellungnahme ZPG im Rahmen der Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Zürcher Planungsgruppe Glattal mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 eingeladen, bis am 31. März 2017 Stellung zu nehmen zum Revisionspaket 2016 des kantonalen Richtplans. Die Geschäftsleitung der ZPG hat das Geschäft an der Sitzung vom 16. Februar 2017 beraten. Die Delegierten verabschiedeten die Stellungnahme anlässlich der Versammlung am 29. März 2017.

1. Stellungnahme zur Revisionsvorlage

a) Allgemeines

Die Vorlage der Teilrevision 2016 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Vorhaben, die in der Zwischenzeit umgesetzt wurden, werden im Richtplantext nicht mehr aufgeführt. Ihre Darstellung in der Richtplankarte wird von «geplant» auf «bestehend» angepasst.

Kenntnisnahme 1: Die ZPG nimmt dies zur Kenntnis.

b) Siedlungsgebiet, Überdeckung von Autobahnen und Bahnlinien (Kapitel 2.2)

Mit dem am 30. März 2015 überwiesenen Postulat KR-Nr. 347/2014 wird der Regierungsrat aufgefordert, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so anzupassen, dass Autobahnen und Eisenbahnlinien in städtischen Gebieten überdeckt und erleichtert für Wohn-, Industrie- und Gewerbe-zwecke genutzt werden können. Weiter wird er aufgefordert, die geeigneten Gebiete im Richtplan aufzuzeigen und, wo notwendig, neu dem Siedlungsgebiet zuzuteilen. Mit der Überdeckung von Autobahnen und Eisenbahnlinien im Siedlungsgebiet kann unter geeigneten Umständen ein wesentlicher Beitrag zur Siedlungsreparatur und zum Lärmschutz geleistet werden.

Der Regierungsrat erachtet es als zweckmässig, dass entsprechende Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, durch eine Mitfinanzierung der Planung bzw. durch einen Beitrag an die Planungskosten unterstützt werden. Im Richtplantext soll daher neu festgehalten werden, dass die Überdeckung von Autobahnen und Eisenbahnlinien an geeigneten Lagen im kantonalen Interesse liegt. Voraussetzung dafür ist ein direkter Siedlungszusammenhang der Nutzungspos-

tenziale. Gestützt auf diese Zielvorgabe soll der Kanton beauftragt werden, entsprechende Vorhaben zur Überdeckung von Autobahnen und Eisenbahnlinien durch Beiträge an die Planungskosten, beispielsweise aus dem im Entwurf für ein Mehrwertausgleichsgesetz enthaltenen Mehrwertausgleichsfonds, zu unterstützen.

Kenntnisnahme 2: Die ZPG nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Kanton sich dieses Themas annimmt und sich den Auftrag gibt, entsprechende Planungen durch finanzielle Beiträge (evtl. aus dem angestrebten Mehrwertausgleichsfonds) zu unterstützen. Dies entspricht dem Antrag 3 der Stellungnahme der ZPG im Rahmen der Vernehmlassung zum Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) vom 24. August 2016.

Ungeachtet dessen gilt es auf diesen Abschnitten bereits heute, die Lärmemissionen für das Siedlungsgebiet zu verringern und gleichzeitig die Autobahnen und den Verkehrsfluss mit geeigneten Massnahmen zu homogenisieren (Geschwindigkeiten, Pannestreifenmitnutzung etc.).

Antrag 1: Die ZPG beantragt, dass die zu überdeckenden Infrastrukturen, sowohl geplante als auch bestehende, im Rahmen einer nächsten Teilrevision im Richtplan festlegt und priorisiert werden.

Begründung: Die ZPG sieht insbesondere Bedarf für Überdeckungen bei den Neubauten der Glattalautobahn und des Brüttenertunnels, damit diese geplanten Infrastrukturen siedlungs- und landschaftsverträglich eingebettet werden können.

Antrag 2: Die ZPG beantragt, dass bei der Priorisierung der zu überdeckenden Abschnitte auch die Überlegungen zur Stadtautobahn und somit verkehrliche Aspekte zur Optimierung der Verträglichkeit zwischen Siedlung und Verkehr berücksichtigt werden.

Begründung: Die ZPG hat Abschnitte von Autobahnen mit der Funktion von Stadtautobahnen festgelegt, einerseits mit dem Ziel, die Wirkung der geplanten Netzergänzungen im Autobahnnetz für die Region zu optimieren und den Durchgangsverkehr auf die geplanten Netzergänzungen zu kanalisieren.

c) Schutzwürdige Ortsbilder (Kapitel 2.4)

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde in den letzten Jahren aktualisiert. Dabei wurden einige Ortsbilder neu in das nationale Inventar aufgenommen, während einige andere, die bisher aufgeführt waren, nicht mehr enthalten sind. Die den Kanton Zürich betreffende Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (SR 451.12) ist am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Abbildung 2.3 im Richtplantext wird daher entsprechend nachgeführt.

Kenntnisnahme 3: Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass der Verweis auf ISOS-Objekte aktualisiert und somit der Koordinationshinweis in der Themenkarte (Abb. 2.3) zum schutzwürdigen Ortsbild von regionaler Bedeutung «Wangen» gestrichen wird. Dies entspricht dem regionalen Richtplaneintrag (Stand öffentliche Auflage vom 19.08. bis 18.10.2016).

d) Landschaftsverbindung (Kapitel 3.9)

Die Landschaftsverbindungen im kantonalen Richtplan sollen die Zerschneidung und Absonderung von Lebens- und Erholungsräumen sowie die trennende Wirkung von Verkehrswegen und anderen Hindernissen vermindern. Im Rahmen einer Studie im Auftrag des Amtes für Verkehr, AFV, (Landschaftsverbindungen – übergeordneter Bericht; AFV, August 2014) wurden die im kantonalen Richtplan als geplant aufgeführten Landschaftsverbindungen untersucht. Die Studie zeigte auf, dass nicht bei allen Landschaftsverbindungen die festgelegten Funktionen aufgrund der Topografie oder der Siedlungsausdehnung mit gezielten Massnahmen erreicht werden können. Teilweise ist das Ziel der Funktion bereits erreicht oder es wurde kein Wiederherstellungsbedarf erkannt. Insbesondere bei der Funktion «erholungsbezogene Vernetzung» wurde die gegenwärtige Situation häufig als genügend eingeschätzt, wenn bereits ein Wegnetz oder Querungsmöglichkeiten für Erholungssuchende an der Autobahn bestehen.

Kenntnisnahme 4: Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass die Funktion der Landschaftsverbindung Nr. 3 «Zürich/Rümlang, Chöschenrüti» nicht mehr für die ökologische und erholungsbezogene Vernetzung vorgesehen ist.

Kenntnisnahme 5: Die ZPG nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Funktionen der Landschaftsverbindungen Nrn. 27 «Bassersdorf» und 29 «Wangen-Brüttisellen» von der Landschaftsaufwertung entlastet und auf die ökologische und erholungsbezogene Vernetzung reduziert werden.

Am 12.02.2017 wurde der Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF) mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 61,9 % angenommen. In der Folge werden 400 Kilometer kantonaler Strassen neu ins Nationalstrassennetz aufgenommen. Für die Region Glattal bedeutet dies, dass die Oberlandautobahn (A53) neu als Nationalstrasse festgelegt wird. Dadurch ist es nicht mehr möglich, regionale Richtplaneinträge diese Infrastruktur betreffend festzulegen, dies kann nur noch mit dem kantonalen Richtplan erfolgen. Davon sind zwei geplante Landschaftsverbindungen betroffen, namentlich die Landschaftsverbindungen Nr. 19 „Überquerung A53 (Bereich Flugplatz RegioPark), Volketswil / Wangen-Brüttisellen“ und Nr. 20 „Überquerung A53 (Bereich Waldpark), Volketswil / Uster“ (Regionaler Richtplan Glattal, Stand öffentliche Auflage 19.08. - 18.10.2016). Diese zwei Verbindungen über die Zäsur der A53 sind wichtig für die regionale Erholung und die Vernetzung von Lebensräumen, auch in Bezug auf den regionalen Vernetzungskorridor Nr. 12 „Ökologische Vernetzung Zürichberg-Glattraum-Flugplatz-Wangenerwald, Dübendorf / Schwerzenbach / Volketswil / Wangen-Brüttisellen“ und den regionalen Wildtierkorridor ZH 37.

Antrag 3: Die ZPG beantragt, die zwei Landschaftsverbindungen „Überquerung A53 (Bereich Flugplatz RegioPark), Volketswil / Wangen-Brüttisellen“ und „Überquerung A53 (Bereich Waldpark), Volketswil / Uster“ zum Zweck der ökologischen und erholungsbezogenen Vernetzung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

e) Gefahren (Kapitel 3.11)

Der Kanton berücksichtigt im Rahmen seiner Planungen sowie bei der Genehmigung von Nutzungsplanungen die Störfallvorsorge. Die Störfallvorsorge führt bei Verkehrsinfrastrukturen und öffentlichen Bauten und Anlagen auf regionaler und kommunaler Stufe am häufigsten zu Interessenkonflikten. Weil diese Objekte jedoch auf kantonaler Ebene geplant werden, wird die

besondere Erwähnung der Koordinationspflicht hinsichtlich der Störfallvorsorge bei Verkehrsanlagen und öffentlichen Bauten und Anlagen als gerechtfertigt erachtet.

Kenntnisnahme 6: Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton die kantonalen Massnahmen im genannten Sinne präzisiert.

g) Abfall (Kapitel 5.7)

Im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans im Jahr 2009 wurde festgelegt, dass andere Abfallanlagen als Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu erstellen sind. Bei Kompostieranlagen kommt es im Siedlungsgebiet jedoch aufgrund der starken Geruchsemissionen immer wieder zu Interessenkonflikten. Daher sollen Kompostieranlagen bei ausgewiesenem Bedarf und einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 Tonnen pro Jahr (t/a) neu auch ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden können; Zielstellung: Konzentration weniger aber grösserer Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Sie benötigen dazu einen Eintrag im regionalen Richtplan und einen kommunalen Gestaltungsplan.

Kenntnisnahme 7: Die ZPG nimmt die neue Möglichkeit für die Standortfestlegung für Kompostieranlagen zustimmend zur Kenntnis.

h) Öffentliche Bauten, Gesamtstrategie (Kapitel 6.1)

Die Gebietsplanungen ETH Höggerberg und Kasernenareal in Zürich sowie der Entwicklungsstandort Hochschulgebiet Wädenswil sind mittlerweile abgeschlossen. Die jeweiligen Perimeter der Gebietsplanungen in der Richtplankarte ändern von geplant auf bestehend.

Kenntnisnahme 8: Die ZPG nimmt dies zur Kenntnis.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen Ihnen für die weiteren Planungsschritte viel Erfolg.

Freundliche Grüsse
Zürcher Planungsgruppe Glattal



Der Präsident:
Benno Hüppi



Der Sekretär:
Adrian Schori

Beilagen:

- Formular zur Mitwirkung (e-Formular)

Kopie an:

- Geschäftsleitung ZPG
- Delegierte ZPG
- E-Mail an ARE: richtplan@bd.zh.ch